

Benutzerordnung

für das Freizeitgelände Königswald-Erlebnis



Wir möchten Sie herzlich auf unserem Freizeitgelände Königswald begrüßen. Um Ihnen und auch uns den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

1. Nutzungszeitraum: Der Zeltplatz des Freizeitgeländes ist für Übernachtungen vom 1. April bis zum 30. September geöffnet. Die Scheune oder das Versorgungshaus können ganzjährig für Tages- oder Wochenendveranstaltungen angemietet werden. Die Active-Events - wie Gruselpfad oder Teamparcours - können bei geeigneter Witterung jederzeit genutzt werden.

2. Anmeldung & Nutzung: Die Benutzung des Freizeitgeländes darf nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Die Benutzungszusage wird nach schriftlicher Bestätigung und Abschluss eines Belegungsvertrages mit Anerkennung dieser Platzordnung gültig. Eine Belegung kann durch organisierte Gruppen oder Privatpersonen, repräsentiert durch einen verantwortlichen Vertreter, erfolgen. Jugendgruppen oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung von ihren volljährigem Betreuer oder Erziehungsberechtigten gestattet. Bei größeren Gruppen ist darauf zu achten, dass für die Personenzahl ausreichend Betreuer oder Erziehungsberechtigte anwesend sind. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Nutzern der Anlage einzuhalten. Anfragen sind an die Gemeinde Mömlingen zu richten:

**Gemeinde Mömlingen
Hauptstr. 70
63853 Mömlingen
Telefon: 06022/6856-0
Mail: info@moemlingen.de**

3. Haftung: Die Benutzung der Einrichtung einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Der Rechtsträger haftet nicht für Personen oder Sachschäden, sofern ihm kein eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann. Gefahrenquellen sind dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Sollte durch höhere Gewalt oder wegen technischem Versagen die Anlage geschlossen werden, bestehen seitens des Mieters keine Regressansprüche gegen den Rechtsträger. Dazu zählt auch der witterungsbedingte Ausfall der Geländenutzung. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und hat hierfür alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Mieter ist verpflichtet, dem von ihm angegebenen Nutzungszweck, zum Beispiel Jugendfreizeit, zu dem ihm die Anlage überlassen wurde, einzuhalten.

4. Gebühren: Die Kosten zur Nutzung der Anlage, sowie die Verbrauchgebühren sind in der Gebührenordnung der Freizeitanlage Königswald geregelt und werden nach Nutzung der Anlage fällig. Ebenfalls ist dort die Höhe einer Kautions geregelt, die bei Vertragsabschluss fällig wird. Diese wird bei einer mängelfreien Abnahme mit den jeweiligen Gebühren zurückerstattet oder verrechnet. Durch eine beiderseitige Abnahme am Ende der Mietzeit werden die tatsächlich angefallenen Belegungskosten und Verbrauchgebühren ermittelt und durch Unterschriften beider Parteien anerkannt.

5. Anreise ab 13.00 Uhr & Übergabe: Der verantwortliche Mieter der Anlage meldet sich rechtzeitig vor Antritt seines Aufenthaltes (in der Regel eine Woche vor Beginn der Maßnahme) beim Verwalter zwecks eines Übergabetermins an. Dabei werden die Schlüssel an den Verantwortlichen ausgegeben. Es erfolgt eine Einweisung in die Anlage. Der Verwalter kann eine Ausweisung, des verantwortlichen Vertragspartners verlangen.

6. Abreise bis 11.00 Uhr & Abnahme: Vor der Abreise ist mit dem Verwalter ein Abnahmetermin zu vereinbaren (ratsam wäre hier gleich zu Beginn des Aufenthaltes). Angemietete Anlagenteile werden vom Verwalter und Mieter auf die einwandfreie Rückgabe überprüft. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße vollständige Reinigung der Gebäude, des WC's/Duschen und die Säuberung des Geländes. Verbrauchsgebühren werden festgehalten, ebenso evtl. entstandene Schäden an der Anlage. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das als Grundlage für die Rechnungsstellung dient. Die Schlüssel der Anlage werden nach erfolgter Abnahme an den Verwalter zurückgegeben.

7. Verhalten auf dem Freizeitgelände: Besonders wenn mehrere Gruppen das Gelände gleichzeitig nutzen, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Jeder Benutzer hat sich kameradschaftlich und gesittet zu verhalten sowie die Anlage und deren Umgebung sauber zu halten. Von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist auf dem Freizeitgelände eine angemessene Nachtruhe einzuhalten. Der Gebrauch von technischen Verstärkeranlagen etc. ist grundsätzlich untersagt oder nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Den Anweisungen des Platzwartes oder dessen Vertretung sind Folge zu leisten. Dieser ist befugt die Anlage und die Gebäude jederzeit für Kontrollmaßnahmen unangemeldet zu betreten.

8. Nutzung der Gebäude: Die Einrichtungen der Gebäude sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Die Gebäude sind sauber zu halten. Die Toilettenanlagen und Duschen sind täglich zu reinigen. Toilettenpapier und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen. Ebenso ist für eine hinreichende Lüftung zu sorgen. Im Versorgungsgebäude ist auf eine angemessene Hygiene zu achten. Das zusätzliche Aufstellen von Fritteusen oder Bratgeräten im Versorgungs-/Sanitärhaus bzw. in der Scheune ist wegen den zu erwartenden Verunreinigungen der Holzverkleidungen oder des Pflasters nicht gestattet.

9. Nutzung des Außengeländes: Die jeweiligen Flächen und der angrenzende Wald sind von Müll und Verunreinigungen sauber zu halten. Des Weiteren sind die Anlagenteile mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Camping- und Wohnwagen sind auf dem Gelände nicht zugelassen. Das Anlegen von Gräben, Bodenmulden und Löchern sowie das Halten von Tieren sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet.

10. Umgebung und Wald: Der Aufenthalt im Wald und dem ehemaligen Steinbruch ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Der Zeltplatz ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen des Sträucher- und Baumwuchses vermieden werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Fällen oder Beschneiden von Bäumen für Lagerfeuerholz verboten ist. Das Befahren des Waldes ist nur auf den dafür vorgesehenen Zufahrtswegen gestattet.

11. Offenes Feuer und Rauchen: Es sind feste Feuerstellen vorhanden. Weitere Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Das Entzünden von Lagerfeuer geschieht auf eigene Verantwortung. Offene Feuer dürfen grundsätzlich niemals unbewacht bleiben. Beim Verlassen der Freizeitanlage ist sicher zu stellen das die Feuerstelle vollständig erloschen ist. Bei lang anhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Lagerfeuer abgebrannt werden. Ebenfalls sind Offene Feuer oder Rauchen im Wald verboten. Aus Gründen des Brandschutzes und nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz gilt in den Gebäuden ein **absolutes Rauchverbot**.

Die einschlägigen Bedingungen für den Brandschutz sind einzuhalten (Verordnung über die Verhütung von Bränden: VVB)

12. Abfall: Es stehen für den Zeltplatznutzer gegen Zahlung einer Entsorgungsgebühr Mülltonnen bereit. Die Mülltrennung ist zu beachten. Glascontainer stehen im Ort und Papier ist während der Öffnungszeiten in den Bauhof zu bringen.

13. Brennholz: Brennholz für die Feuerstellen sind generell selbst zu organisieren. Bei Bedarf kann dieses durch den Verwalter vermittelt werden. Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen ist strikt untersagt.

14. Fahrzeuge: Die Zufahrt auf das Gelände ist nur zum Be- und Entladen auf den befestigten Fahrwegen gestattet. Das Zeltgelände selbst darf nicht befahren werden. In unmittelbarer Nähe zum Zeltplatz befindet sich ein geschotterter Waldparkplatz sowie ein Parkplatz am Schützenhaus der in ca. 10 Gehminuten zu erreichen ist. Die Zufahrt in das Waldgelände ist über einen geschotterten Waldweg von der Königswaldstraße mit Fahrzeugen möglich. Der Schlüssel für die Schranke wird bei der Übergabe herausgegeben.

15. Hausrecht & Verstöße gegen die Platzordnung: Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Mömlingen. Das Hausrecht der Gemeinde Mömlingen wird durch den Platzverwalter und seinen Vertreter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen oder gegen die Platzordnung können die sofortige Lösung des Belegungsvertrages zur Folge haben und einen Platzverweis nach sich ziehen. Bezahlte Kautionen werden bei Platzverweisen nicht erstattet und ggf. Restbeträge nach der Gebührensatzung eingefordert.

16. Haftung für Schäden: Der Leiter einer Freizeitmaßnahme ist für alle evtl. entstandenen Schäden verantwortlich und schadenersatzpflichtig, die während des Aufenthaltes durch seine Gruppe entstehen. Etwaige Schäden sind sogleich dem Verwalter anzuzeigen.

17. Vergabekriterien: Der Grundgedanke hinter dem Konzept der Freizeitanlage ist, Jugendlichen und jungen Familien die Erholung und das Leben in freier Natur zu ermöglichen und ihnen ihren Wert nahe zu bringen. Dabei soll ein Freiraum für Teamgeist und gegenseitige Verantwortung durch die Möglichkeiten der Freizeitanlage geschaffen werden. Deshalb werden Buchungen durch diese Zielgruppen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Vergabe der Anlage bevorzugt behandelt. In der Regel geschieht dies in der Reihenfolge der Eingänge von verbindlichen Belegungsverträgen, maximal **3 Jahre** im Voraus.

18. Inkrafttreten: Die Platzordnung der Freizeitanlage Königswald tritt ab 01.05.2012 in Kraft.